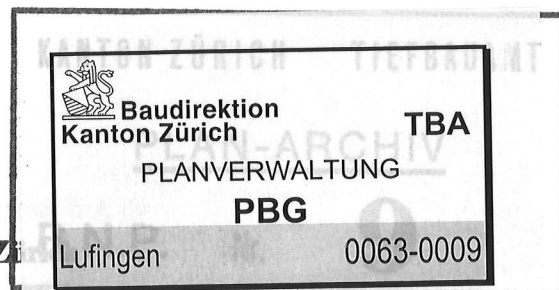


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. Juni 1984



2484. Amtlicher Quartierplan. Am 12. Juni 1984 ersuchte der Gemeinderat Lufingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. Dezember 1981 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 4 Unterdorf. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 8. Januar 1982 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen die Quartierplanfestsetzung erhobener Rekurs ist gemäss Entscheid der Baurekurskommission I des Kantons Zürich vom 6. August 1982 abgewiesen worden. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 1. Februar 1983 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Gde. Lufingen

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Bauzonengrenze, im Nordwesten durch die Lindenhofstrasse, im Südwesten durch den Dorfbach, im Westen durch die Lindenhofstrasse sowie im Südosten und Osten durch die Hinterdorfstrasse und die Zürcherstrasse S-1 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Lufingen und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen, nebst den teilweise umgrenzenden Strassen, die von der Zürcherstrasse abzweigende öffentliche Strasse, die Pfarrhausstrasse und die von der letzteren abzweigende Huswissenstrasse (Sackstrasse). Von der Huswissenstrasse zweigen noch verschiedene Zufahrts- bzw. Fusswege ab. Die an der Pfarrhausstrasse und an der Huswissenstrasse auf je 22 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung 12,2 % bei der Huswissenstrasse, 6,5 % beim Huswissenweg und 7,0 % beim Lindenhofweg.

Die längs des Ausbauteilstücks des Dorfbachs eingezeichneten Gewässerabstandslinien liegen zurzeit ebenfalls zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor. Der Kredit für den Ausbau des Dorfbaches wurde am 25. Juni 1982 von der Gemeindeversammlung Lufingen bereits erteilt. Zurzeit ist das Detailprojekt in Bearbeitung. Das für den Ausbau benötigte Land wird im Rahmen des vorliegenden Quartierplanverfahrens durch die politische Gemeinde erworben.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Lufingen wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Lufingen vom 8. Dezember 1981 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 4 Unterdorf wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Lufingen (unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. Juni 1984

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi